

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandschau in der Stadt Brühl
vom 20.03.2000**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.05.2010

Aufgrund des § 41 Abs.4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S: 662), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S: 712, SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S: 394) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 20.03.2000, 22.10.2001, 28.10.2002 und 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

in Kraft am 21.05.2010

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen

- 1) Brandschau für die durch die Brandschutzdienststelle festgelegten Objekte
 - a) die Durchführung der Brandschau inklusive An- und Abfahrten,
 - b) die Vor- und Nachbereitung der Brandschau,
 - c) die Beratungen im Zusammenhang mit dem bei einer Brandschau aufgeführten Mangel,
 - d) eine evtl. erforderliche Nachbesichtigung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - e) oder auf Antrag des Eigentümers oder Betreibers.
- 2) Fahrzeugkosten
 - a) Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter 1 genanntem Punkte.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die erste angefangene Stunde wird als ganze Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Verordnungen über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 17. November 2009 oder sonstiger baurechtlicher Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 5

Gebührenschild

Die Gebühren schuldet der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 2 anfordert. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 21.05.2010

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Brühl gelten folgende Stundensätze:

Für Leistungen nach § 2 Ziffer 1 je angefangene Stunde	54,00 €
Für Leistungen nach § 2 Ziffer 2 je angefangene Stunde	12,50 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Brühl

Kennziffer	Objekte	Prüfintervall (Jahre)
Pflege und Betreuungsobjekte		
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung	5
002	Altenwohnheime mit / ohne Pflegesatz	5
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen	5
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten	5
005	Kindergärten, - tagesstätten, - horte	5
Übernachtungsobjekte		
006	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 9 Betten	5
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 30 Betten	5
008	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 60 Betten	5
009	Obdachlosenunterkünfte, Notunterkünfte, Aussiedlerheime	1
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung)	5
Versammlungsobjekte		
011	Gebäude mit Vollbühnen	1
012	Gebäude mit Szenenfläche, Mittel- oder Kleinbühnen (ab 100 Personen)	3

013	Gebäude mit Filmvorführungen	3
014	Räume für über 1000 Personen	3
015	Anlagen mit nicht überdachten Szenenflächen (ab 1000 Personen)	5
016	Anlagen mit nicht überdachten Sportflächen (ab 1000 Personen)	5
017	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)	5
018	Gebäude mit Räumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen	5
019	Räume in Schulen, Museen, Funk- und Fernsehstudios und ähnlichen Gebäuden, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	5
Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten- verordnung		
020	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)	5
Versammlungsobjekte nach Gaststätten- bauverordnung		
021	Gebäude mit Bühnen/ Szenenflächen/ Filmvorführungen ab 50 Personen	5
022	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personen- angabe 2 Personen pro qm Freifläche)	5
023	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 100 Personen	5
024	Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
025	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5

Unterrichtsobjekte

026	Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (BASchulR)	5
027	Eigenständige Unterrichtsgebäude / trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten	5
028	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden	5
029	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5

Hochhausobjekte / Hohe Häuser

030	Hochhäuser nach der Hochhausverordnung	5
031	Hohe Häuser (unter der Hochhausgrenze)	5

Verkaufsobjekte

032	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VKVO)	3
033	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche	3
034	Verkaufsstätten, für die die VKVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche	3
035	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	3

Verwaltungsobjekte

036	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche	5
037	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche	5

Ausstellungsobjekte

038	Museen oder ähnliches	5
039	Messegebäude	5

Garagen

040	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)	5
041	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
042	Mittelgaragen nach Garagenbauverordnung (GarVO)	5

Gewerbeobjekte

043	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
044	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	5
045	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	5
046	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
047	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden:	5
048	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5

049	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden:	5
050	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm	5
051	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
052	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	5
053	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
054	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	5
055	Hochregallager	5
Sonderobjekte		
056	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
057	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	5
058	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)	n.B.
059	Flächen für die Feuerwehr/ Feuerwehrezufahrten, § 5 Abs. 2 und 5 der BauO NRW	n.B.
060	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
061	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)	5
062	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
063	Anlagen und Einrichtungen für gentechnischen Arbeiten ab Gefahrengruppe S 2	5
064	Schießstände und Schießanlagen	5

065	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	3
-----	--	---

Sonstige baulichen Anlagen

066	Wohngebäuden	n.B.
067	Verkaufsobjekte	n.B.
068	Freizeitpark	5
069	Sonstige Objekte	5

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Überprüfungsintervalle können je nach Gefährdungsgrad verkürzt werden (§ 4 der Satzung).

n.B. = nach Bedarf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 20.03.2000

DER BÜRGERMEISTER

gez. Michael Kreuzberg

(L.S.)